

dem Ende des Semesters (in der Regel 31. März bzw. 30. September).

§ 7 Ablauf

- (1) Wird dem Antrag auf Rückerstattung des Semestertickets nach § 3 Absatz 1 (a) stattgegeben, wird das Semesterticket (auf der Rückseite des Studierenden ausweises) durch den AStA ungültig gestempelt.
- (2) Wird dem Antrag auf Rückerstattung des Semestertickets nach § 3 Absatz 1 (a) - (d) stattgegeben, überweist der AStA die Höhe des Semesterticketbeitrags auf das Konto der Antragstellerin. Die Antragstellerin erhält keine gesonderte Benachrichtigung.
- (3) Wird dem Antrag auf Rückerstattung des Semestertickets nach § 3 Absatz 1 (a) - (d) nicht stattgegeben, erhält die Antragstellerin eine Benachrichtigung, schriftlich oder per E-Mail. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen Widerspruch eingelegt werden (vgl. § 2 Absatz 3).
- (4) Anträge nach § 3 Absatz 1 (a) - (c), die bis zur nach § 5 Absatz 1 festgesetzten Frist beim AStA der Universität Lüneburg eingegangen sind, werden durch die zuständigen Personen geprüft. Die Rückerstattung des Semesterticketbeitrags erfolgt frühestens nach Ablauf der unter § 5 Absatz 1 festgesetzten Frist. Werden mehr Anträge genehmigt als im studentischen Haushalt zur Verfügung stehende Gelder angesetzt sind, entscheidet das StuPa über das weitere Vorgehen.

§ 8 Änderung der Härtefallregelung

- (1) Die Änderung einzelner Klauseln obliegt den AStA-Sprecherinnen.
- (2) Durch die AStA-Sprecherinnen vorgenommene Änderungen bedürfen der Zustimmung durch das StuPa.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden Härtefallregelung unwirksam oder undurchführbar, oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Härtefallregelung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen sollen diejenigen wirksamen und durchführbaren Regelungen treten, deren Wirkungen der Zielsetzung möglichst nahe kommen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Härtefallregelung als lückenhaft erweist.

§ 10 Gleichstellung

Die in dieser Härtefallregelung verwendete weibliche Sprachform impliziert auch die männliche Sprachform.

§ 11 Inkrafttreten

Die Härtefallregelung tritt durch hochschulöffentliche Bekanntmachung und mit der Veröffentlichung auf der AStA-Homepage und an den Informationstafeln des AStAs in Kraft. Frühere Regelungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG DES STUDIERENDENPARLAMENTS DER DER UNIVERSITÄT LÜNEBURG

Das Studierendenparlament hat in seine Sitzungen am 10.05. und 07.06.2006 gem. § 7 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg vom 12.12.2005 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 20/05) folgende Änderung der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Universität Lüneburg beschlossen.

Universität Lüneburg INTERN Nr. 12/06 (27.07.2006), S. 3

A B S C H N I T T I

Die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Universität Lüneburg vom 12.12.2005 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 20/05) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 16 wird folgender § 16 a eingefügt:

„§ 16 a Fahrt- und Reisekosten

- (1) Fahrt- und Reisekosten werden erstattet, soweit sie aus einer Tätigkeit für die Studierendenschaft entstehen und andernfalls für die Antragstellerin nicht anfallen würden.
- (2) Bei Fahrten, die nicht zu den laufenden Tätigkeiten gehören, soll der Sinn und Zweck vorher im StuPa diskutiert und abgewogen werden, ob sie den finanziellen Aufwand rechtfertigen.
- (3) Grundsätzlich ist die Fahrt mit öffentlichen oder nicht-motorisierten Verkehrsmitteln vorzuziehen, sofern dies nicht unwirtschaftlich ist.
- (4) Bei Fahrten mit der Bahn wird der günstigste Tarif für die zweite Klasse erstattet. Soweit erforderlich, werden auch IC-Zuschlag und ICE-Tarif erstattet.
- (5) Für Fahrten mit dem Pkw wird eine Pauschale von € 0,15 pro km zugrunde gelegt. Sofern möglich, müssen Fahrgemeinschaften gebildet werden. Fahrten mit dem Pkw innerhalb des jeweiligen Studienstandortes werden nur in begründeten Ausnahmefällen erstattet.“

2. In § 13 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Vorsitzende erhält für die Vorbereitung und Leitung der Sitzung eine Aufwandsentschädigung von EUR 30,- pro Sitzung. Übernimmt ihre Stellvertreterin diese Aufgaben, so hat diese Anspruch auf die Aufwandsentschädigung.“

A B S C H N I T T II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt „Universität Lüneburg INTERN“ in Kraft.